



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Baden-Württemberg

(letzte Aktualisierung: 26.04.2022)



Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	8
3. Finanzierung.....	13
4. Beratung und Zuständigkeiten	24
5. Schulen und Praxisstellen finden	27
6. Direkter Berufseinstieg	29
7. Schulfremdenprüfung	31
8. Hochschulstudium	34

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Hauptschulabschluss oder mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann noch nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich.

In Baden-Württemberg führt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit mindestens einem Hauptschulabschluss der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher regulär über die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger. Geplant ist, diesen Ausbildungsberuf zukünftig in eine neue Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten zu überführen. An einigen Standorten gibt es diesen Bildungsgang bereits.

Für Personen mit höheren schulischen Qualifikationen - z.B. mit mittlerem Bildungsabschluss in Verbindung mit einem fachfremden Berufsabschluss - gibt es Möglichkeiten des direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.2](#).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Baden-Württemberg über unterschiedliche Formen von BAföG gefördert werden.

Hinweis: Das Bundeskabinett hat eine [BAföG-Reform](#) beschlossen. Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge ist eine Anhebung der Altersgrenze von aktuell 30 auf dann 45 Jahre vorgesehen. Das Gesetz wird möglicherweise bereits zum Schuljahr 2022/23 in Kraft treten.

Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter sind ebenfalls Förderungen möglich. Detaillierte Informationen zur Finanzierung der Ausbildung und von Praxiszeiten vor einer Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#).

Hinweis: Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich zu Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

1.1 Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger findet vollzeitschulisch an **Berufsfachschulen für Kinderpflege** statt und dauert regulär drei Jahre. Es ist geplant, diesen Bildungsgang zu einer Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten weiterzuentwickeln. Das wird in einer vergüteten, praxisintegrierten Form erprobt, siehe [Kapitel 1.2](#).

Diese vollzeitschulische Ausbildung kann über BAföG für Schülerinnen und Schüler und die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden. Sie gliedert sich wie folgt:

- zwei Jahre berufsfachschulischer Unterricht (unvergütet)
- ein Jahr Berufspraktikum (vergütet)

Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger arbeiten in Krippen, Kindergärten und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen und unterstützen dort die Gruppenleitung.

Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger dürfen aber selbst zunächst keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich, wenn der Realschulabschluss erworben wurde.

Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger dürfen in Baden-Württemberg die Gruppenleitung übernehmen, wenn sie



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft bewährt und
- eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben, siehe [§ 7 \(6\) 2. KitaG](#).

Hier finden Sie [allgemeine Informationen und einen Videoclip](#) der Agentur für Arbeit zum Berufsbild.

1.2 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten (BFSAIT)

Seit 2020 gibt es in Stuttgart und Freiburg erstmalig eine praxisintegrierte Ausbildung (PiA) Sozialpädagogische Assistenz. Inzwischen gibt es die dreijährige Ausbildung an weiteren Standorten. Hinweise zur Vergütung finden Sie in [Kapitel 3.2.5](#).

Die Ausbildung gliedert sich wöchentlich wie folgt:

- 3 Tage Unterricht an der Berufsfachschule
- 2 Tage Praxistätigkeit in der Kindertagesstätte

Hier finden Sie [allgemeine Informationen und einen Videoclip](#) der Agentur für Arbeit zum Berufsbild.

Hinweis: An welchen Standorten dieses neue Format angeboten wird, ist uns nicht bekannt. Wir empfehlen, bei Berufsfachschulen nachzufragen, ob eine PiA zur Sozialpädagogischen Assistenz dort geplant ist. Zur Suche nach Schulen siehe [Kapitel 5.1](#).

1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Baden-Württemberg an **Fachschulen für Sozialpädagogik** statt. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen. Erzieherinnen und Erzieher fördern und betreuen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.

Hinweis: Der neue **Bachelor Professional in Sozialwesen** soll die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

verdeutlichen. Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium. Wie bisher können aber Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für ein pädagogisches Studium angerechnet werden. Auch ohne Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich.

Hier finden Sie [allgemeine Informationen](#) der Agentur für Arbeit zum Berufsbild.

Die Ausbildung kann von den Fachschulen in **vollzeitschulischer, teilzeitschulischer, praxisintegrierter Form (PiA)** oder **praxisintegrierter Form in Teilzeit (PiA4 oder 4BKSPIL)** angeboten werden. Für alle Ausbildungsformen gelten die gleichen Aufnahmevoraussetzungen. Für die praxisintegrierten Formate wird zudem ein Anstellungsvertrag in einer sozialpädagogischen Einrichtung benötigt. Nähere Informationen zu den Aufnahmevoraussetzungen finden Sie in [Kapitel 2](#).

Die Ausbildungsjahrgänge beginnen in Baden-Württemberg immer im September. In anderen Bundesländern starten Berufsfachschulen und Fachschulen ihre Ausbildungsgänge teilweise auch im Frühjahr.

Verkürzung

Staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und staatlich anerkannte Kinderpfleger sowie Prüflinge mit einer gleichwertigen beruflichen Qualifikation können bei Bestehen der schulischen Abschlussprüfung der vollzeitschulischen oder teilzeitschulischen Ausbildungsform **auf Antrag vom Berufspraktikum befreit** werden, wenn sie im Handlungsfeld »Sozialpädagogisches Handeln« mindestens die Note 2 und mindestens zwei Jahre sozialpädagogische Praxiserfahrung mit guter Beurteilung nachweisen, siehe § 40 [ErzieherVO](#).

1.3.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert drei Jahre. Sie gliedert sich wie folgt:

- zwei Jahre überwiegend fachtheoretische Ausbildung (unvergütet, förderfähig über BAföG, Aufstiegs-BAföG und über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter, siehe [Kapitel 3](#))
- ein Jahr durch die Fachschule begleitetes Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung (vergütet, siehe [Kapitel 3.2.2](#))

1.3.2 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher in Vollzeit oder Teilzeit (4BKSPIL)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) dauert in Vollzeit drei Jahre. Das Teilzeitmodell heißt auch 4BKSPIL und dauert vier Jahre. Das Berufspraktikum ist jeweils in die Ausbildung integriert und wird nicht erst zum Ende der Ausbildung absolviert.

Meist sind die Fachschülerinnen und Fachschüler der PiA drei Tage in der Woche in einer sozialpädagogischen Einrichtung tätig und besuchen zwei Tage die Fachschule. Diese Aufteilung zwischen Theorie und Praxis kann aber von den Fachschulen auch anders organisiert werden. Für die PiA muss man eine Praxisstelle für die gesamte Ausbildungszeit vorweisen. In der Regel erhält man über die gesamte Ausbildungsdauer eine Vergütung die, je nach Träger und Ausbildungsjahr, in der Höhe unterschiedlich ausfallen kann. Die Ausbildung kann ggf. auch über Aufstiegs-BAföG und die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden. Alleinerziehende können einen Kinderbetreuungszuschlag über das Aufstiegs-BAföG beantragen, siehe [Kapitel 3.4](#).

Informationen zur Vergütung und weiteren Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#). Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg bietet [weiterführende Informationen](#).

1.3.3 Teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher dauert in der Regel vier Schuljahre. Sie gliedert sich wie folgt:

- drei Jahre überwiegend fachtheoretische Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik (unvergütet, diese Ausbildungsphase kann auch förderfähig über Aufstiegs-BAföG und die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter sein, siehe [Kapitel 3](#))
- ein Jahr Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung (vergütet, siehe [Kapitel 3.2.2](#))

Das Berufspraktikum ist in der Regel bis spätestens zu Beginn des fünften auf den Abschluss der schulischen Ausbildung folgenden Schuljahres anzutreten. Wird es nach diesem Zeitpunkt begonnen, wird die Praktikumszeit um sechs Monate verlängert.

In der schulischen Ausbildungsphase ist es möglich, nebenher in einem fachfremden Berufsfeld zu arbeiten. Alleinerziehende können für die schulische Phase der Ausbildung einen Kinderbetreuungszuschlag über das Aufstiegs-BAföG beantragen, siehe [Kapitel 3.4](#).

Wenn in den Jahren der überwiegend fachtheoretischen Ausbildung mehr Praxisstunden absolviert wurden als verlangt, kann dies zu einer Verkürzung des Berufspraktikums führen. Bezüglich des Berufspraktikums existieren weitere Regelungen und Verkürzungsmöglichkeiten. Informationen dazu finden Sie in **§§ 39 – 42** der [Erziehverordnung](#).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

1.4 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher mit dem Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung

Diese Ausbildung findet an **Fachschulen für Sozialwesen** statt und qualifiziert innerhalb von drei Jahren für verschiedene Einsatzfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Auch in Kitas in Baden-Württemberg sind die Absolventinnen und Absolventen dieses Ausbildungsgangs als Fachkräfte nach § 7 KiTaG anerkannt. In den meisten Bundesländern gibt es diesen Bildungsgang nicht. Ob mit diesem Abschluss dort eine Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen möglich ist, ist im Einzelfall mit den Behörden zu klären.

Hier finden Sie weitere [Informationen zu diesem Ausbildungsschwerpunkt](#) sowie Fachschulstandorte.

1.5 Doppelqualifikation Erzieherin und Erzieher in Kombination mit Bachelorstudium

Einzelne Fachschulen Sozialpädagogik bieten kombinierte Ausbildungsgänge an. Dort kann in einem ausbildungsbegleitenden Studium meist in vier Jahren die staatliche Anerkennung als Erzieherin und Erzieher mit einem Bachelor of Arts in Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik verknüpft werden.

Das ist beispielsweise an der [Freien Fachschule für Sozialpädagogik Mannheim](#) möglich. Die [Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik Stuttgart](#) hat Kooperationen mit Hochschulen.

Die [Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik Weinstadt](#) hat ein integriertes Studienmodell.

Ein [integratives Fernstudium](#) bietet die Möglichkeit, innerhalb von 4 Jahren parallel drei Berufsabschlüsse zu erreichen:

- Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher
- Bachelor of Arts (B.A.) „Sozialpädagogik & Management“
- Staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Staatlich anerkannter Sozialpädagoge

Voraussetzung für das Studium ist neben der Hochschulzugangsberechtigung die Zulassung in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.2.](#)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Folgende Fachschulen in Baden-Württemberg sind beteiligt (Stand März 2022): Matthias-Erzberger-Schule Biberach, Elisabeth-Selbert-Schule Karlsruhe, Kompetenzzentrum Silberburg Stuttgart, Justus-von-Liebig-Schule Waldshut.

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen in Baden-Württemberg erfüllen, sollten Sie sich direkt an diese wenden. **Die Schulen sind von den obersten Schulbehörden dazu beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Denn auch innerhalb eines Bundeslandes können sich die Angebote voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten oder auch den Zulassungsvoraussetzungen. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an

Hinweis: Seit 01.03.2020 gilt das [Masernschutzgesetz](#). Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen.

Informationen zur **Finanzierung** des Lebensunterhalts während der Ausbildungen und im Vorpraktikum finden Sie in [Kapitel 3](#).

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Dies kann auch die Zulassung und die Vergütung betreffen. Daher kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren, beispielsweise, wenn man grenznah wohnt oder zu einem Umzug bereit ist. Man sollte sich dann immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss. Hier finden Sie die [Informationsübersichten aller Bundesländer](#).

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflege

Als Voraussetzungen sind gefordert:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- der Hauptschulabschluss oder das Abschlusszeugnis des Berufseinstiegsjahrs oder eines anderen nach Erwerb des Hauptschulabschlusses erworbenen schulischen Abschluss- oder Versetzungszeugnisses, wobei in dem jeweiligen Zeugnis im Fach Deutsch mindestens die Note »befriedigend« und im Durchschnitt aller Fächer mindestens 3,0 erreicht sein muss
- **oder** der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes
- **und** der schriftliche Nachweis eines Platzes für die praktische Ausbildung in einer geeigneten Einrichtung.
- **Zusätzlich** sind bei ausländischen Bildungsnachweisen für die Ausbildung ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Rechtlich geregelt ist die Ausbildung in der [Kinderpflegeverordnung \(KiPflVO\)](#) Baden-Württembergs. Informationen zum Aufnahmeverfahren finden Sie ab **§ 5**.

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz - praxisintegriert

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz - praxisintegriert sind:

- das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder des Berufseinstiegsjahres, wobei im Fach Deutsch mindestens die Note befriedigend und im Durchschnitt aller Fächer mindestens 3,0 erreicht sein muss oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes
- **oder** das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder des Berufseinstiegsjahres in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung
- **und zusätzlich** der schriftliche Nachweis eines Ausbildungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Ausbildungsvertrages.
- **Zusätzlich** sind bei ausländischen Bildungsnachweisen für die Ausbildung ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen sowie eine Zeugnisanerkennung durch das Regierungspräsidium nachzuweisen.

Quelle: [Eckpunktepapier](#) zum Schulversuch.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Das Kultusministerium veröffentlicht einen [Flyer zum neuen Bildungsgang](#).

2.3 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Für alle Ausbildungsformen zur Erzieherin und zum Erzieher in Baden-Württemberg gelten die gleichen Aufnahmevoraussetzungen. Für die **PiA** und die **PiA in Teilzeit** (4BKSPIL) muss zusätzlich eine sozialpädagogische Praxisstelle für die gesamte Ausbildungszeit nachgewiesen werden.

Als **Zugangsvoraussetzungen** sind gefordert:

- Realschulabschluss oder Fachschulreife oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines 9-jährigen Gymnasiums oder die Klasse 10 eines 8-jährigen Gymnasiums oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes
- **und** der erfolgreiche Abschluss des Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten
- **oder** eine vergleichbare Vorbildung eines anderen Bundeslandes
- **oder** ein Berufsabschluss der Kinderpflegerin und des Kinderpflegers oder eine gleichwertige im Hinblick auf die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik einschlägige berufliche Qualifizierung
- **oder** die Fachhochschulreife, die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife oder der schulische Teil der Fachhochschulreife eines beruflichen Gymnasiums der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Sozialwissenschaft und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- **oder** eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im sozialpädagogischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- **oder** eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule, wenn das Wahlfach Pädagogik und Psychologie besucht wurde sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- **oder** eine mindestens zweijährige kontinuierliche Tätigkeit als Tagespflegeperson mit mehreren Kindern (über Pflegeurlaubnis zugelassen) sowie ein sechswöchiges



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Wird eine Tätigkeit als Tagespflegeperson lediglich in Teilzeitform nachgewiesen, verlängert sich die Zeit der geforderten Tätigkeitentsprechend

- **oder** eine mindestens zweijährige Tätigkeit mit Kindern in einer sozialpädagogischen Einrichtung, wobei auch ein freiwilliges soziales Jahr oder der Bundesfreiwilligendienst in einer Kindertageseinrichtung angerechnet werden kann
- **oder** eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- **oder** das Führen eines Familienhaushalts mit mindestens einem Kind für die Dauer von mindestens drei Jahren und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung.

Zusätzlich sind bei ausländischen Bildungsnachweisen für die Ausbildung ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Hinweis: Zum notwendigen Sprachniveau für Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch gibt es in der Erziehverordnung keine Aussagen. Die Fachschulen stellen die sprachliche Eignung fest. Es ist hilfreich, zu Beginn der Ausbildung über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 - besser noch C1 – zu verfügen. So sind die hohen sprachlichen Anforderungen der Fachschule zu bewältigen. Einen kostenlosen und unverbindlichen [Online-Selbsttest](#) bietet das Goethe-Institut.

Die rechtliche Grundlage finden Sie im **§ 6** der [Erziehverordnung \(ErzieherVO\)](#) Baden-Württembergs.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg veröffentlicht [weiterführende Materialien](#) zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher.

Auf der Website werden folgende Kürzel verwendet:

- 2BKSP = Fachschule für Sozialpädagogik in Vollzeitform (Dauer: zwei Jahre + Berufspraktikum)
- 3BKSP = Fachschule für Sozialpädagogik in Teilzeitform (Dauer: drei Jahre + Berufspraktikum)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- 3BKSPIT = Fachschule für Sozialpädagogik in praxisintegrierter Form (Dauer: drei Jahre)
- 1BKSP = Berufskolleg für Sozialpädagogik (Dauer: 1 Jahr)

2.4 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der **Mittlere Schulabschluss (MSA)** heißt in Baden-Württemberg **Mittlere Reife** bzw. **Mittlerer Bildungsabschluss/Werkrealschulabschluss** bzw. **Realschulabschluss**. Er ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden.

Realschulabschluss nachholen

Den Realschulabschluss oder Werkrealschulabschluss kann man in Baden-Württemberg über eine [Schulfremdenprüfung](#) erlangen.

Wenn ein Hauptschulabschluss ohne Note in der Fremdsprache vorhanden ist, kann man die Schulfremdenprüfung auch nur in der Fremdsprache ablegen.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse. Sie können ggf. über BAföG förderfähig sein, siehe [Kapitel 3.3](#). Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Manchen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Auch die [nachträgliche Anerkennung](#) des Mittleren Schulabschlusses mit Hauptschulabschluss und Berufsausbildung ist unter Umständen möglich.

Über die Website der Bundesagentur für Arbeit können Sie [Bildungsanbieter suchen](#). Hier informiert die Bundesagentur für Arbeit über den [Zweiten Bildungsweg](#).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

2.5 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) [finden Sie hier](#) für jedes Bundesland.

3. Finanzierung

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen zu **Schulgeld** und den vielen unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten des Lebensunterhalts **vor und während einer Ausbildung** oder ihrer einzelnen Abschnitte.

Hinweis: Finanzielle Leistungen für Familien stellt das [Starke-Familien-Checkheft](#) des Bundesfamilienministeriums vor.

3.1 Schulgeld

An staatlichen Berufsfachschulen und Fachschulen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen. An Schulen in privater Trägerschaft kann dagegen in Baden-Württemberg Schulgeld verlangt werden. Die Höhe des Schulgelds ist unterschiedlich. Über das Aufstiegs-BAföG ist eine anteilige Förderung des Schulgelds möglich, siehe [Kapitel 3.4](#).

Schulgeldzahlungen können steuerlich geltend gemacht werden, siehe **S.48** der Broschüre [Steuern von A-Z](#) (Ausgabe 2019)

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Baden-Württemberg zu erfüllen, benötigen Quereinsteigende 6 Wochen sozialpädagogische



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Praxiserfahrungen. Praxiserfahrungen im Vorfeld einer Ausbildung können möglicherweise die Chancen erhöhen, für die Zulassung zur Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) eine Praxisstelle zu finden. Zudem kann ein Praktikum die eigene Entscheidung für den Beruf absichern. Vor Beginn eines Praktikums können Sie bei Fachschulen für Sozialpädagogik nachfragen, ob diese Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung anerkannt wird.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- für Personen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zu erfüllen: BAföG, siehe [Kapitel 3.3](#)
- ALG-I-Berechtigten können jeweils bis zu 6-wöchige Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- ALG-II-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler ALG-II-Bezug ist möglich und 200 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
 - Freiwilligendienste nur [für unter 27-Jährige](#)
 - Freiwilligendienste auch [für über 27-Jährige](#)
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft

3.2.2 Vergütung im Berufspraktikum

Das letzte Jahr der Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger und auch zur Erzieherin und zum Erzieher in Vollzeit- oder Teilzeitform wird in Baden-Württemberg als Berufspraktikum durchgeführt. Kitas können Personen im Berufspraktikum laut **§ 7(4) KiTaG** als Fachkräfte auf den Personalschlüssel anrechnen. Dennoch gibt es nur bei öffentlichen Trägern eine tariflich vereinbarte Vergütung, die sich am [Tarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten des öffentlichen Dienstes \(TVöD – SuE Praktikanten\)](#) orientiert. Andere Träger



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

sind nicht zwingend dazu verpflichtet, ihren Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten eine Vergütung in dieser Höhe zu zahlen.

Hinweis: Nach Abschluss der klassischen Ausbildung kann eine Gratifikation in Höhe von 2000 Euro beantragt werden. Dies gilt für Ausbildungsbeginn in den Jahren 2021 und 2022, wenn nach der Ausbildung eine Stelle in Baden-Württemberg angetreten wird. Weitere Hinweise in [dieser Veröffentlichung](#) des Kultusministeriums.

Abgesehen vom Berufspraktikum im letzten Jahr der Ausbildung wird die vollzeitschulische Ausbildung nicht vergütet. Unter Umständen ist eine Förderung über Aufstiegs-BAföG möglich, siehe dazu [Kapitel 3.4](#).

In seltenen Fällen kann es sein, dass Praktika in den ersten beiden Jahren entlohnt werden. In der teilzeitschulischen Ausbildung können Personen mit einer ersten pädagogischen Ausbildung (z.B. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger) entsprechend ihrer Qualifikation vergütet werden.

Hinweis: Man sollte sich bei einem potenziellen Anstellungsträger im Vorfeld der Anstellung immer darüber informieren, wie hoch eine monatliche Vergütung während des Berufspraktikums sein wird.

3.2.3 Vergütung in der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Für die PiA gilt der **TVAöD - Besonderer Teil Pflege**. Im Tarifvertrag gibt es Regelungen zum Ausbildungsentgelt, Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksamen Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung. Das Gehalt in der PiA ist sozialversicherungspflichtig.

Hier finden Sie die [Entgeltabelle](#). Für die PiA gilt die Tabelle in § 8 (1) so dass derzeit folgendes monatliches Bruttogehalt zu erwarten ist:

- 1190,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr
- 1252,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr
- 1353,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr

Die Höhe der Vergütung kann aber dennoch unterschiedlich ausfallen. **Kommunale Träger** (die Stadt oder Gemeinde, die selbst Kitas betreibt) zahlen nach TVAöD – Besonderer Teil Pflege. Das gilt auch für andere Träger, die sich an den Tarifvertrag des öffentlichen Diensts binden. **Freie Träger**, die ihre Angestellten beispielsweise „angelehnt“ an den TVöD oder nach einem „Haustarif“ bezahlen, sind zu dessen Anwendung nicht zwingend verpflichtet.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Wir raten daher dazu, vor Vertragsabschluss mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt in den drei Ausbildungsjahren und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

Hinweis: Alleinerziehende können einen Kinderbetreuungszuschlag über das Aufstiegs-BAföG beantragen, siehe [Kapitel 3.4](#).

Während der Ausbildung können die Schülerinnen und Schüler in **Kindertageseinrichtungen** als "Fachkraft in Ausbildung" auf den Stellenschlüssel angerechnet werden. Eine Anrechnung von bis zu 0,4 Stellenanteil ist in jedem Ausbildungsjahr möglich. Diese Regelung eröffnet Trägern die notwendige Flexibilität bei der Entscheidung, ob und wenn ja in welchem Umfang eine Anrechnung in den einzelnen Ausbildungsjahren angemessen ist. Im ersten Jahr der Ausbildung ist eine alleinige Tätigkeit der Schülerin/des Schülers in der Gruppe nicht zulässig. Diese Regelung gilt für minderjährige Schülerinnen und Schüler auch in den folgenden Ausbildungsjahren, siehe [Eckpunktepapier PiA](#).

Hinweis: Das Land Baden-Württemberg gewährt seit September 2019 für einen befristeten Zeitraum eine Ausbildungspauschale für die praxisintegrierte Ausbildung in Höhe von 100 Euro pro Ausbildungsplatz und Monat, wenn in der jeweiligen Gemeinde von allen Trägern gemeinsam mindestens 25 Prozent mehr PiA-Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr ausgebildet werden. Werden 50 Prozent mehr PiA-Auszubildende gegenüber dem Vergleichsjahr 2017/2018 eingestellt, beträgt die Ausbildungspauschale 200 Euro pro Person und Monat. Diese Förderung muss die Kommune [bei der L-Bank beantragen](#) und an die Träger weiterleiten

Es gibt Kommunen, die vergütete PiA-Praxisstellen **ohne Anrechnung auf den Personalschlüssel** realisieren, zum Beispiel [die Stadt Karlsruhe](#).

3.2.4 Vergütung in der Praxisintegrierten Teilzeitausbildung (4BKSPIL) zur Erzieherin und zum Erzieher

In der praxisintegrierten Teilzeitausbildung (4BKSPIL) schließen Sie einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger einer sozialpädagogischen Einrichtung ab. Sie erhalten eine Ausbildungsvergütung, diese kann je nach Träger variieren. Bei Arbeitgebern, die nach dem TVAöD - Besonderer Teil Pflege vergüten, wird unseren Informationen nach das Gesamtgehalt, das nach dem Tarifvertrag normalerweise in drei Jahren ausgezahlt wird, in der 4BKSPIL auf vier Jahre gestreckt. So ergibt sich für die 4BKSPIL-Teilnehmenden eine geringere monatliche Vergütung.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Informationen über die konkrete Höhe der Vergütung in den jeweiligen Ausbildungsjahren erhalten Sie bei den Trägern der sozialpädagogischen Einrichtungen.

Bei Arbeitgebern, die nach TVAöD - Besonderer Teil Pflege vergüten, liegt das monatlich zu erwartende Bruttogehalt in der **dreijährigen** PiA derzeit bei:

- 1190,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr
- 1252,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr
- 1353,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr

Hinweis: Alleinerziehende können einen Kinderbetreuungszuschlag über das Aufstiegs-BAföG beantragen, siehe [Kapitel 3.4](#).

3.2.5 Vergütung in der Praxisintegrierten Ausbildung Sozialpädagogische Assistenz

Den Trägern wird in einem [Eckpunktepapier](#) empfohlen, in der praxisintegrierten Ausbildung Sozialpädagogische Assistenz 96,46 % der Ausbildungsvergütung von angehenden Erzieherinnen und Erziehern zu zahlen. Diese ist im [Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes \(TVAöD\) - Besonderer Teil Pflege](#) geregelt. Für neue Ausbildungsplätze erhalten die Träger eine [Landesförderung](#).

Es besteht ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Eine Anrechnung auf den Personalschlüssel als „Fachkraft in Ausbildung“ ist im ersten Jahr nicht möglich, im zweiten und dritten Jahr mit einem maximalen Stellenanteil von 0,2, siehe [Eckpunktepapier](#).

3.2.6 Vergütung im Studium

Eine Anrechnung auf den Personalschlüssel während eines Studiums an der dualen Hochschule ist in **Kindertageseinrichtungen** bis zu 40 % möglich, siehe Frage 33 der [FAQ-Liste](#).

3.3 BAföG

Hinweis: Das Bundeskabinett hat eine [BAföG-Reform](#) beschlossen. Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge ist eine Anhebung der Altersgrenze von aktuell 30 auf dann 45 Jahre vorgesehen. Das Gesetz wird möglicherweise bereits zum Schuljahr 2022/23 in Kraft treten.

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie [Ihr zuständiges BAföG-Amt](#) sowie [das BAföG-Gesetz im Wortlaut](#).

Hier finden Sie [Informationen](#) zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung.

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Sozialpädagogischen Assistenz oder zur Erzieherin und zum Erzieher)
- während eines verpflichtenden Vorpraktikums, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen.

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren. Siehe [§ 10 BAföG](#).

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. Kinderpflege) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die **Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beantragen:**

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die **Ausbildung zur Kinderpflege beantragen:**



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Hinweis: BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die [Studierendenwerke der Hochschulen](#) zuständig.

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG für Schülerinnen und Schüler.

Förderbar sind Personen:

- mit abgeschlossener Berufsausbildung
- ohne Erstausbildungsabschluss (z.B. mit abgebrochenem Studium oder Abitur), aber mit der geforderten Berufspraxis für die Ausbildung
Voraussetzung ist, dass dies in der entsprechenden Prüfungsordnung so vorgesehen ist.
- mit Fachhochschuldiplom
- mit Bachelorabschluss

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege oder Sozialpädagogischen Assistenz)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master
 - Magister
 - Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung, siehe § 6 des [AFBG](#)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- Maßnahmekosten (Schulgeld): die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden.
- für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat als Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

- ein Unterhaltsbeitrag, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:
 - o für Ledige ohne Kind: 892 Euro
 - o für Verheiratete und jedes kindergeldberechtigte Kind zusätzlich: 235 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie [Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen](#).

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline (Rufnummer: 0800 / 622 36 34) und [die zuständigen Stellen der Bundesländer](#).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

3.5 BAföG und Aufstiegs-BAföG für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler ([Kapitel 3.3](#))

Hier finden Sie das [BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe § 8) sowie verbindliche Informationen des zuständigen [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#).

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ([Kapitel 3.4](#))

Hier finden Sie das [Aufstiegs-BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe § 8).

Rufnummer der kostenfreien **Aufstiegs-BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 622 36 34**

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein [Bildungskredit](#) in Anspruch genommen werden. Dieser muss jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden.

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Eine Umschulung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger sowie zur Erzieherin und zum Erzieher ist über einen Bildungsgutschein möglich.

3.7.1 Bildungsgutschein

Folgende Ausbildungen sind unseren Informationen nach (Stand: Oktober 2021) in Baden-Württemberg grundsätzlich durch die Arbeitsagentur bzw. das Jobcenter förderfähig:

- Ausbildung zur **Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger**: Förderung des schulischen Teils. Das anschließende Berufspraktikum wird durch die Praxisstelle vergütet, siehe [Kapitel 3.2.2](#).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Voll- und teilzeitschulische Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher**: Förderung des schulischen Teils. Das anschließende Berufspraktikum wird durch die Praxisstelle vergütet, siehe [Kapitel 3.2.2](#).
- **Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)** zur Erzieherin und zum Erzieher (2/3 der Ausbildungsdauer, nur an öffentlichen Schulen)
- Vorbereitung auf die **Schulfremdenprüfung** (auch für Beschäftigte), siehe [Kapitel 7](#)
- **25-Tage Qualifizierungen** nach § 7 (2) Ziffer 10 KitaG, siehe [Kapitel 6.1](#)

Die praxisintegrierte Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten ist nicht mit Bildungsgutschein förderbar.

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme von der Agentur für Arbeit/ dem Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Dies prüfen die Arbeitsagenturen/ Jobcenter individuell. Hier finden Sie die [Kontakt Daten](#).

Sollte keine Förderung durch die Agentur für Arbeit möglich sein, informieren Sie sich noch bei Ihrer BAföG-Stelle ([Kapitel 3.3](#)) oder Aufstiegs-BAföG-Stelle ([Kapitel 3.4](#)).

Welche Fachschulen für Sozialpädagogik nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sind, können Sie [dieser Liste](#) (Stand: 21.09.2021) entnehmen.

Hier finden Sie [mehr Informationen](#) zum Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit.

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Für den Abschluss einer über Bildungsgutschein geförderten Ausbildung kann man eine Weiterbildungsprämie von der Arbeitsagentur erhalten. Die Prämie für das Bestehen der Abschlussprüfung bei Umschulungen beziehungsweise der Schulfremdenprüfung beträgt 1.500 Euro.

Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben. Weitere Informationen bietet das [Merkblatt 6 der Arbeitsagentur](#) „Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ auf Seite 23.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die [Deutsche Rentenversicherung](#), Unfallversicherungen oder



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Berufsgenossenschaften gefördert werden. Dabei wird anhand der individuellen Situation geprüft, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die [regionalen Jobcenter](#) individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhalts möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die [Familienkasse](#).

Hinweis: Den [Kinderzuschlag](#) erhalten Familien mit kleineren Einkommen. Der Maximalbetrag liegt bei 209 Euro pro Monat und Kind. Ob sich ein Antrag lohnt, können Sie selbst mit dem [KiZ-Lotsen](#) ermitteln.

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Hier finden Sie Informationen zum [Weiterbildungsstipendium](#) und zum [Aufstiegsstipendium](#).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung verweist zur Suche nach Stipendien auf folgende Websites:

- www.stipendiumplus.de
- www.deutschlandstipendium.de
- www.daad.de

Ein bundesweit nutzbares Förderprogramm für Zuwanderinnen und Zuwanderer ist der [Garantiefonds Hochschule](#).

Die [Hildegard-Lagrenne-Stiftung](#) gewährt Zuschüsse für Bildungsmaßnahmen für Personen mit Romno-Hintergrund aus Baden-Württemberg.



4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die Beratungsstelle [Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf](#) berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Telefonzeiten:

Mo	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Di	09.00 - 12.30 Uhr	16.00 - 18.00 Uhr
Mi	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Do	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Fr	09.00 - 12.30 Uhr	

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Telefon: **030-501010-939**

Mail: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Zuständigkeiten in Baden-Württemberg

Auskunft zu einzelnen Ausbildungsgängen erteilen grundsätzlich die Berufsfachschulen, Fachschulen und Hochschulen selbst. **Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern teilweise stark. Dies gilt für Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie für Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

diesem Bundesland sein muss.

Hier finden Sie die [Informationsübersichten für alle Bundesländer](#).

Für übergeordnete Fragestellungen zur Ausbildung

Falls bei den zuständigen Berufsfachschulen und Fachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum [für den Wohnort zuständigen Regierungspräsidium](#). Die Abteilungen 7 der Regierungspräsidien sind die Schulaufsicht über berufliche Schulen. Auch bei Fragen zur **Schulfremdenprüfung** sind die Regierungspräsidien Ansprechstelle

Wenn dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum zuständigen Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

Zuständiges Ministerium für die berufliche Bildung:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Referat 44
Königstr. 44 (Neue Kanzlei)
70173 Stuttgart
[poststelle\(at\)km.kv.bwl.de](mailto:poststelle(at)km.kv.bwl.de)
Tel.: 0711 279 – 0

Bei Fragen zur Anerkennung als Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder

Wir empfehlen, zunächst das örtlich zuständige Jugendamt in Ihrer Stadt oder Gemeinde zu kontaktieren.

Das Landesjugendamt im [Kommunalverband für Jugend und Soziales](#) Baden-Württemberg (KVJS) ist die übergeordnete Aufsichtsbehörde. Hier finden Sie die [örtlich zuständigen Ansprechstellen](#).

Tel.: 0711 6375-553

Wenn Sie dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten sollten, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum zuständigen Ministerium:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Referat 32
Königstr. 44 (Neue Kanzlei)
70173 Stuttgart



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

poststelle(at)km.kv.bwl.de
Tel.: 0711 279 – 0

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für [arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen](#) sowie Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den [zweiten Bildungsweg](#).

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Die [Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart](#) prüft **Schulabschlüsse** aus dem Ausland auf ihre Gleichwertigkeit. Auch für ausländische Ausbildungen zur **Erzieherin und zum Erzieher** sowie der **Kinderpflege** ist diese Stelle zuständig, siehe FAQ-Liste unten auf dieser [Seite des KVJS](#).

Für die Prüfung **ausländischer Lehramtsabschlüsse** ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.

Regierungspräsidium Stuttgart
Abt. 7 Schule und Bildung
Anerkennungsstelle
Postfach 10 36 42
70031 Stuttgart
Tel: 9711 904-0

Regierungspräsidium Tübingen
Abteilung 7 – Schule und Bildung
Referat 73 / Anerkennungsstelle
Postfach 26 66
72016 Tübingen
Tel: 07071 757-0

Vielfältige Beratung und Unterstützung bietet die **Anerkennungsberatung** des [IQ-Netzwerks Baden-Württemberg](#).

Übersicht der Fachstelle Beratung und Qualifizierung (IQ):
[Landesrechtliche Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen](#)

Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach [Dolmetscherinnen und Dolmetschern](#).

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine [Telefonhotline](#) auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hier finden Sie das [Informationsportal der Bundesregierung](#) zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie das [Informationsportal der Kultusministerkonferenz anabin](#) zu ausländischen Bildungsabschlüssen.

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1.1 Berufsfachschulen für Kinderpflege

Berufsfachschulen für Kinderpflege finden Sie im [Ausbildungsstättenverzeichnis](#). Im Suchfeld *Bildungsgang* den Begriff *Kinderpflege* eingeben und dann auf *Suche starten* klicken.

5.1.2 Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (BFSAIT)

Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistenz finden Sie im [Ausbildungsstättenverzeichnis](#). Im Suchfeld *Bildungsgang* den Begriff *Sozialpädagogische Assistenz* eingeben und dann auf *Suche starten* klicken.

5.1.3 Fachschulen für Sozialpädagogik

Fachschulen Sozialpädagogik finden Sie im [Ausbildungsstättenverzeichnis](#). Im Suchfeld *Bildungsgang* den Begriff *Sozialpädagogik* eingeben und dann auf *Suche starten* klicken.

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher wird an öffentlichen und privaten Fachschulen Sozialpädagogik angeboten.

Eine weitere Suchfunktion bietet [Bildungsnavi BW](#). Es werden in einer Liste zuerst die öffentlichen (schulgeldfrei) und darunter die privaten Fachschulen Sozialpädagogik (Schulgeld in unterschiedlicher Höhe möglich) angezeigt.

5.2 Hochschulen

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hier finden Sie einen bundesweiten Überblick [früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge](#), eine bundesweite [Suche nach Studiengängen sowie](#) Informations- und Beratungsmöglichkeiten zum Thema [Fernstudium](#).

5.3 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Um in Baden-Württemberg für die praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (PiA) oder zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten zugelassen werden zu können, benötigen sie einen Vertrag mit einer Praxisstelle.

Bei den ausbildenden Schulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten sollten Sie sich bei den **Fachberatungen/ Verwaltungen möglichst vieler Träger** in Ihrem Umfeld informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist. Dort erfahren Sie auch, wo auf deren Websites und ggf. an weiteren anderen Orten Stellenangebote veröffentlicht werden. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden (dort ist auch bekannt, welche freien Träger es vor Ort gibt)
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Stellenangebote werden bundesweit auf dem [Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#) veröffentlicht.

6. Direkter Berufseinstieg

Personen mit fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt als Fachkraft anerkannt werden. Dies kann für deutsche und im Ausland erworbene Abschlüsse gelten. Eine Schulfremdenprüfung ist unter Umständen ebenfalls möglich.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Falls Sie bereits über einen „fachnahen“ Berufsabschluss verfügen, könnte Ihr Weg zu einer Tätigkeit als Fachkraft in Kindertagesstätten Baden-Württembergs deutlich verkürzt werden.

In [§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte](#) des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) Baden-Württembergs finden Sie Informationen darüber, welche Berufsabschlüsse als Fachkraft in **Kindertageseinrichtungen** anerkannt sind oder werden können.

[FAQ](#) des Kultusministeriums zum §7 des KiTaG.

Auf der Übersichtsseite des Landesjugendamts im KVJS finden Sie dazu [mehr Informationen](#).

Hinweise zur Anerkennung als Fachkraft in **(teil-)stationären Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung** sowie in **Einrichtungen der Eingliederungshilfe** finden Sie im [Grundlagenpapier des KVJS](#).

Hinweise zum Erlangen sozialpädagogischer Praxiserfahrungen finden Sie in [Kapitel 3.2.1](#).

Antrag auf Ausnahmezulassung

Für Personen mit anderen pädagogischen Studien- oder Ausbildungsabschlüssen als den in [§ 7 KiTaG](#) aufgeführten, kann nur der Träger einer **Kindertageseinrichtung** einen Antrag auf Gleichwertigkeit stellen. Dabei handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung. Die Anerkennung ist stets nur für die jeweilige Einrichtung gültig. Anträge sind zu richten an den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). Der KVJS veröffentlicht ein [Infoblatt zur Ausnahmezulassung](#). Hier finden Sie [das Antragsformular](#).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hier finden Sie das [Formular für eine Ausnahmezulassung](#) in **Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**.

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#).

25-Tage-Qualifizierung für Personen mit fachnaher Ausbildung

Personen mit fachnahen Qualifikationen nach **§ 7 (2) Ziffer 10 KiTaG** können über eine 25-tägige Nachqualifizierung oder ein einjähriges betreutes Berufspraktikum den Fachkraft-Status in **Kindertageseinrichtungen** erlangen. Dies gilt unter anderem für verschiedene therapeutische Berufe und Personen mit erstem Staatsexamen im Lehramt Grund- und Hauptschulen oder Förderschulen.

Die Fortbildungstage können als Paket gebucht werden oder anhand bestehender Angebote im Bereich der vorgegebenen Themen zusammengestellt werden.

Der KVJS stellt [mehr Informationen](#) bereit.

Weitere Informationen entnehmen Sie in einer [FAQ-Liste](#) des Kultusministeriums.

Hinweis: Pandemiebedingt ist die Frist zum Abschließen der Nachqualifizierung um 12 Monate verlängert worden (siehe Frage 19 der FAQ-Liste).

Personen, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft nach § 7 (2)10. KitaG bewährt und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben, dürfen die Leitung einer Gruppe übernehmen, siehe [§ 7 \(6\) 2. KitaG](#).

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden:

Sie können individuell die **Gleichwertigkeit des Abschlusses** aus dem Ausland mit einem deutschen Referenzberuf prüfen lassen. Werden bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt, können Auflagen erteilt werden. Die Personen können dann zwischen einer Anpassungsqualifizierung oder einer Eignungsprüfung wählen. Siehe hierzu [§ 7a Kindertagesbetreuungsgesetz](#) des Landes Baden-Württemberg. Die zuständigen Behörden finden Sie in [Kapitel 4](#).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Sie können den Weg einer **Trägeranerkennung** gehen, siehe [Kapitel 6.1](#). Hierfür bewerben sich Personen direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann eine Zulassung im Einzelfall bei den zuständigen Behörden beantragen. Diese Einzelfallentscheidungen gelten meist nur für die jeweilige Arbeitsstelle. Hierfür kann eine [Zeugnisbewertung](#) des ausländischen akademischen Abschlusses hilfreich sein. Rechtsgrundlage ist [§ 7 \(4\) KiTaG](#).

Die **Anerkennungsberatung** im [IQ Netzwerk Baden-Württemberg](#) berät kostenfrei bei Fragen zu den genannten Verfahren.

Anpassungslehrgang für Fachkräfte mit ausländischen Qualifikationen

Das Regierungspräsidium Stuttgart legt fest, in welchen Bereichen ein Anpassungslehrgang erforderlich ist. Der Lehrgang entspricht einem Praktikum mit Abschlussbericht. Die Kirchengewerkschaft Baden veröffentlicht diese [Informationen zum Anpassungslehrgang](#). Hier informiert die [Stadt Stuttgart](#) zum Anpassungslehrgang.

Während der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang kann der Träger entscheiden, in welchem Umfang er die Person mit ausländischer Qualifikation als Fachkraft auf den **Personalschlüssel** anrechnen lässt, siehe [Anschreiben](#) des Kultusministeriums.

Die rechtliche Grundlage ist das [Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen](#) in Baden-Württemberg (BQFG-BW).

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#). Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.

7. Schulfremdenprüfung

Die Schulfremdenprüfung empfehlen wir nur Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein. Das Regierungspräsidium Stuttgart empfiehlt, für die Vorbereitung auf die Prüfung und das anschließende, in der Regel einjährige, Berufspraktikum insgesamt mindestens 2,5 Jahre einzuplanen.

Wer zweimal die Prüfung nicht besteht, hat bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.

Schulfremdenprüfung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Neben dem Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen in die Ausbildung (siehe [Kapitel 2.1](#)) ist eine mindestens sechsmonatige einschlägige praktische Tätigkeit nachzuweisen. Diese muss in einer sozialpädagogischen Einrichtung, die dem Arbeitsgebiet der Kinderpflege entspricht, unter Anleitung einer Fachkraft abgeleistet werden. Die Meldung zur Prüfung muss bis zum 1. Oktober an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege erfolgen.

Nach Bestehen der Prüfung ist das einjährige Berufspraktikum abzuleisten. Informationen zur Schulfremdenprüfung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger finden Sie in **§§ 29 bis 34** der [Kinderpflegeverordnung \(KiPflVO\)](#) Baden-Württembergs.

Schulfremdenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Eine Zulassung zur Schulfremdenprüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik ist nur bei Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen möglich. Zusätzlich ist eine mindestens dreimonatige, bei Tagespflegepersonen mindestens zweimonatige, einschlägige praktische Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer Fachkraft nachzuweisen. Die Tätigkeit darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Die Schulfremdenprüfung kann nur an öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik abgelegt werden. Die Meldung zur Prüfung muss bis zum 1. Oktober erfolgen. Das anschließende Berufspraktikum muss in jedem Fall durchgeführt werden.

Informationen zu den Zulassungsbedingungen finden sich im **§ 6**, Informationen zur Schulfremdenprüfung finden sich in den **§§ 33 bis 38** der [Erziehverordnung \(ErzieherVO\)](#) Baden-Württembergs.

Hier finden Sie Informationen zur Schulfremdenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher im [Regierungsbezirk Stuttgart](#) und im [Regierungsbezirk Freiburg](#).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Für die Regierungspräsidien Tübingen und Karlsruhe liegen uns keine Informationen vor.

Wir empfehlen Interessierten eine frühzeitige Kontaktaufnahme zu öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik und zum zuständigen Regierungspräsidium, um verbindliche Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen sowie dem nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt zu erhalten. Die Kontaktdaten der Regierungspräsidien finden Sie in [Kapitel 4](#). Hier finden Sie eine [Informationsübersicht](#) des Kultusministeriums.

Vorbereitungskurse zur Schulfremdenprüfung

In Baden-Württemberg bieten sowohl private Bildungsträger als auch öffentliche und private Berufsfachschulen für Sozialpädagogik Kurse in Teilzeit zur Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger und zur Erzieherin und zum Erzieher an. Nur diese **Schulen zum Erwerb von Zusatzqualifikationen 2BFQ-E(E)** stehen dabei unter der fachlichen Aufsicht des Kultusministeriums. Interessierte sollten vor Aufnahme eines Vorbereitungskurses prüfen lassen, ob sie die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Schulfremdenprüfung mitbringen. Hierzu wird empfohlen, Kontakt zu Fachschulen für Sozialpädagogik oder zum jeweils regional zuständigen Regierungspräsidium aufzunehmen. Die Kontaktdaten der Schulen finden Sie in [Kapitel 5](#) und die der Regierungspräsidien in [Kapitel 4](#).

Wer an einem Vorbereitungskurs zur Schulfremdenprüfung bei einem Bildungsträger teilnehmen möchten, sollte dort auch nachfragen, wie viele Teilnehmende in den letzten Jahren die Schulfremdenprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

Für Vorbereitungskurse, die nicht von öffentlichen Schulen durchgeführt werden, fallen Gebühren an. Grundsätzlich sind Vorbereitungskurse in Baden-Württemberg über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter förderfähig, unter Umständen auch im Rahmen der Beschäftigtenförderung (Stand: Oktober 2021).

Hinweis: Bei Bestehen einer über Bildungsgutschein geförderten Schulfremdenprüfung kann man zudem eine Weiterbildungsprämie beantragen, siehe [Kapitel 3.7.2](#).

Bundesweit kann man Anbieter von Vorbereitungskursen auf der [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) finden.

Hinweise zur Nutzung:

- im Feld **Sucheingabe Berufe** geben Sie **Erzieher/in** oder **Sozialassistent/in** ein
- im Feld **Ausbildungstyp** setzen Sie ein Häkchen bei **Abschluss nachholen**
- im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das **Bundesland**, in dem Sie suchen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren für einen Vorbereitungskurs zum Berufsabschluss staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher ist ggf. auch über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen zum AFBG finden Sie in [Kapitel 3.4](#).

8. Hochschulstudium

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland.

Einen bundesweiten Überblick und [Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge](#) erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#). Zur Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen während eines dualen Studiums siehe [Kapitel 3.2.6](#).

Hinweis: Das Bundeskabinett hat eine [BAföG-Reform](#) beschlossen. Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge ist eine Anhebung der Altersgrenze von aktuell 30 auf dann 45 Jahre vorgesehen. Das Gesetz wird möglicherweise bereits zum Schuljahr 2022/23 in Kraft treten.

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.